

Kirchliches Verordnungsblatt

für die Diözese Gurk

Nr. 1

11. März 2024

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| 1. Fastenhirtenbrief 2024 | 7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2024 |
| 2. Firmungen in der Diözese Gurk 2024 | 8. Urlaubsvertretungen |
| 3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 92 | 9. Besoldungsordnung für Kirchenmusiker - Änderung |
| 4. Bischöfliche Auszeichnungen 2024 | 10. Priesterjubilare 2024 |
| 5. Protokoll der Pastorkonferenz 2024 | 11. Nekrologium 2023 |
| 6. Statut der St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk | 12. Priesterweihe |
| | 13. Personalnachrichten |

1. Fastenhirtenbrief 2024

Für eine Welt, in der die Menschen füreinander da sind

Diözesanbischof Dr. Josef Marketz

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Viele Menschen – vielleicht auch Sie – werden in den kommenden Wochen wieder auf etwas verzichten. Sie wissen: Eine Beschränkung auf das Notwendige tut manchmal gut. Wer weniger Fleisch isst, das Auto stehen lässt, Energie bewusst einsetzt, tut sogar etwas Gutes im Blick auf eine der großen Herausforderungen unserer Zeit – den sorgsamen Umgang mit den Gütern dieser Erde. Die Fastenzeit ist dazu da, um ein bewussteres Leben einzuüben, in dem das Glück nicht allein am Materiellen hängt.

Im Verzicht Sinn und Freude erfahren

Verzicht ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Lebens. Menschen verzichten bewusst auf Vieles, um ihren Kindern eine gute Ausbildung zu ermöglichen, alte Angehörige zu pflegen oder sich helfend in das Leben der Kirche und Gesellschaft einzubringen und erfahren dabei Sinn und Freude. Ohne Verzicht wird das Leben farblos und lieblos. Wer verzichtet, verbindet das Ich mit dem Wir. Verzicht ist ein Merkmal ernstgemeinter Solidarität, die bereit ist, für den anderen etwas einzusetzen, für ihn da zu sein. Mutter Theresa, die große Heilige der Nächstenliebe, hat darauf hingewiesen, dass wahre Liebe auch wehtut. Das wird uns am Ende der Fastenzeit, am Karfreitag, in aller Deutlichkeit vor Augen geführt.

2

Verzicht als Teil des Lebens

Die Frohe Botschaft sagt uns aber auch die Ostererfahrung zu: Aus der Hingabe erstet das neue Leben. So gehört das Fasten im Sinne des Verzichts wesentlich zu unserem Leben. Wer nicht loslassen

kann, wird das Leben nicht gewinnen, lehrt uns Jesus. So lade ich Sie ein, in dieser Fastenzeit bewusst auf etwas zu verzichten. Behalten Sie dabei im Blick, für wen Sie das tun. Auf diese Weise werden Sie Teil einer Welt, in der die Menschen füreinander da sind.

Füreinander da sein

Der Gedanke, dass wir füreinander da sind, leitet uns auch bei der Frage, welchen Weg die Kirche in unserem Land künftig beschreiten soll. Viele Menschen erwarten sich von unserem synodalen Entwicklungsprozess, dass die Nächstenliebe noch stärker spürbar wird. Diese hat viele Gesichter. Ich kenne zum Beispiel Menschen, die kaum noch am Leben teilhaben können, aber täglich für andere und für unsere Welt beten. Papst Franziskus hat dazu aufgerufen, die kommenden Monate vor dem Heiligen Jahr 2025 dem Gebet zu widmen. Tun wir dies besonders in der Fastenzeit. Fasten und Beten sind seit alters her Geschwister. Der bewusste Verzicht, den wir spüren, macht unser Gebet, in dem wir gerne schnell um alles Mögliche bitten, glaubwürdig. Gottes Zusage an uns Menschen, von ihm bedingungslos angenommen und geliebt zu werden, schenkt uns die Kraft, füreinander da zu sein. Er lenkt unseren Blick auf das Gute in unseren Mitmenschen, weil auch sie auf dieselbe Weise von Gott geliebt sind, weil wir alle seine Geschöpfe sind.

Dialog für die Zukunft

Das Gute im anderen zu sehen, miteinander eine Zukunft bauen zu wollen, in der Menschen füreinander da sind – bei uns und darüber hinaus: Viele fürchten, dass all das in den Wahlauseinandersetzungen des Jahres 2024 zu kurz kommen könnte. Als Christinnen und Christen können wir durch die Art, wie wir uns in den Dialog für die Zukunft Europas und unseres Landes einbringen, einen wertvollen Dienst leisten. Dazu gehört der Verzicht auf kränkende Worte, auf das Schaffen von Feindbildern und das Verbreiten von falschen Tatsachen. Wahlauseinandersetzungen sind auch ein Spiegelbild für den Zustand einer Gesellschaft. Ich bitte Sie, angesichts solcher Realitäten nicht zu resignieren, sondern aus Liebe zu den Menschen, mit denen wir leben, alles zu prüfen und das Gute zu stärken.

So lade ich Sie ein, nutzen wir diese Zeit des Fastens und Betens, um den Blick für unsere Nächsten zu schärfen. Bauen wir gemeinsam an einer Welt, in der wir Menschen füreinander da sind. Der Segen Gottes begleite Sie durch diese Zeit des Zugehens auf Ostern.



+ Josef Marketz
Diözesanbischof

Klagenfurt a. W., am 1. Fastensonntag, 18. Februar 2024

Postno pastirsko pismo 2024 **Za svet, kjer so ljudje tu drug za drugega** **škof dr. Jože Marketz**

Drage sestre in dragi bratje v Kristusu!

Veliko ljudi – morda tudi vi – se bodo v prihodnjih tednih spet nečemu odrekli. To veste: omejitev na najnujnejše je včasih dobro za človeka. Kdor je manj mesa, pusti avto doma in zavestno ravna s porabo

energije, dejansko dela nekaj dobrega v zvezi z enim največjih izzivov našega časa – da skrbno ravna z zemeljskimi dobrinami. Postni čas je čas za bolj zavestno življenje, v katerem sreča ni odvisna le od materialnih stvari.

Doživeti smisel in veselje v odrekanju

Odrekanje je bistven del našega življenja. Ljudje se zavestno odrekajo mnogim stvarem, da bi svojim otrokom omogočili dobro izobrazbo, skrbeli za ostarele sorodnike ali pomagali v življenju Cerkve in družbe, pri tem pa doživljali smisel in veselje. Brez odrekanja postane življenje brezbarvno in brez ljubezni. Tisti, ki se odreka, povezuje »jaz« z »mi«. Odrekarje je značilnost resne solidarnosti, ki je pripravljena narediti kaj za drugega, biti tu zanj. Mati Terezija, velika svetnica ljubezni do bližnjega, je poudarila, da prava ljubezen tudi boli. To se nam zelo jasno pokaže ob koncu postnega časa, na veliki petek.

Odrekanje kot del življenja

Veselo oznanilo nam govori tudi o velikonočni izkušnji: iz predanosti se poraja novo življenje. Post v smislu odrekanja je torej bistven del našega življenja. Tisti, ki ni sposoben spustiti, ne bo pridobil življenja, nas uči Jezus. Zato vas vabim, da se v tem postnem času zavestno nečemu odrečete. Pozorni bodite na to, za koga to delate. Na ta način postanete del sveta, v katerem so ljudje tu drug za drugega.

Biti tu drug za drugega

Misel, da smo tu drug za drugega, nas usmerja tudi pri vprašanju, po kateri poti naj bi mi kot Cerkev v naši deželi hodili v prihodnosti. Mnogi pričakujejo, da bo z našim sinodalnim razvojnim procesom postala ljubezen do bližnjega še bolj oprijemljiva. Ljubezen do bližnjega ima več obrazov. Poznam na primer ljudi, ki se komaj morejo udeleževati družbenega življenja, a vsak dan molijo za druge in za naš svet. Papež Frančišek je pozval, naj bodo prihodnji meseci pred svetim letom 2025 namenjeni molitvi. To delajmo zlasti v postnem času. Post in molitev sta že od nekdaj povezana med seboj. Zavestno odrekanje, ki ga čutimo, naredi našo molitev, v kateri radi na hitro prosimo za najrazličnejše stvari, verodostojno. Božja obljuba, da nas Bog brezpogojno sprejema in ljubi, nam ljudem daje moč, da smo tu drug za drugega. Naš pogled usmerja na dobro v naših soljudih, ker tudi njih Bog ljubi na enak način, ker smo vsi njegova bitja.

Dialog za prihodnost

Videti dobro v drugem, skupaj graditi prihodnost, v kateri bodo ljudje drug drugemu v pomoč – tukaj in po svetu: mnogi se bojijo, da bi vse to lahko zanemarili v volilnih soočanjih leta 2024. Kot kristjani in kristjanke lahko opravimo dragoceno nalogo s tem, da sodelujemo v dialogu za prihodnost Evrope in naše države. To vključuje opuščanje uporabe žaljivih besed, ustvarjanja podob sovražnika in širjenja lažnih dejstev. Volilni boji so tudi odraz stanja v družbi. Prosim vas, da se taki resničnosti ne vdete, temveč da iz ljubezni do ljudi, s katerimi živimo, skrbno preučite vse in krepite dobro.

Tako vas vabim, da ta čas posta in molitve izkoristimo za to, da se še bolj posvečamo svojim bližnjim. Skupaj gradimo svet, v katerem smo ljudje drug drugemu na voljo. Naj vas Božji blagoslov spremlja v tem času bližajoče se velike noči.


+ Jože Marketz
škof

Celovec, 1. postna nedelja, 18. februarja 2024

2. FIRMUNGEN IN DER DIÖZESE GURK 2024 BIRME V KRŠKI ŠKOFIJI 2024

An allen Orten, bei denen der Name des Firmspenders nicht eigens vermerkt ist, wird die Firmung durch Diözesanbischof Msgr. Dr. Josef Marketz gespendet. In größeren Kirchen wird der Bischof durch weitere Firmspender unterstützt.

APRIL

Samstag, 6. **Kellerberg**, 10.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
Kaning, 10.00 Uhr

Samstag, 13. **Kranzhofen / Dvor**, 10.00 Uhr

Samstag, 20. **Göriach / Gorje**, 10.00 Uhr

Sonntag, 21. **Villach-St. Josef**, 10.00 Uhr
Prälat Mag. HRIBERNIK
Köttmannsdorf / Kotmara vas, 10.00 Uhr

Samstag, 27. **Kirchbach**, 10.00 Uhr
Ossiach, 10.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ

Sonntag, 28. **Himmelberg**, 10.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER

MAI

Mittwoch, 1. **Wolfsberg**, 8.00 und 10.30 Uhr
Dompfarrer Dr. ALLMAIER

Samstag, 4. **Globasnitz / Globasnica**, 10.00 Uhr
St. Veit im Jauntal / Št. Vid v Podjuni
(Kirche St. Primus), 10.00 Uhr
Generalvikar Dr. SEDLMAIER

Sonntag, 5. **Spittal an der Drau**, 8.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
Spittal an der Drau, 10.30 Uhr

Donnerstag, 9. **Villach-St. Jakob**, 10.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
Tigring, 10.00 Uhr
St. Paul im Lavanttal, 8.00 und 10.30 Uhr
Prior-Administrator P. Mag. KOLLMANN, OSB

Samstag, 11. **Ebenthal**, 8.00
Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG
Ebenthal, 10.30 Uhr
Ingolsthal, 10.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER
St. Leonhard im Lavanttal, 10.00 Uhr
Generalvikar Dr. SEDLMAIER
Seeboden, 10.00 Uhr
Prior-Administrator P. Mag. KOLLMANN, OSB

Samstag, 18. **Bad Kleinkirchheim**, 10.00 Uhr
Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG
Maria Saal, 8.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
Maria Saal, 10.30 Uhr

Sonntag, 19. **Klagenfurt-Dom**, 8.00 Uhr
Dompfarrer Dr. ALLMAIER
Klagenfurt-Dom, 10.30 Uhr

Montag, 20. **Hermagor**, 10.00 Uhr
Friesach-Stadtpfarrkirche, 10.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER

Samstag, 25. **St. Leonhard bei Siebenbrunn / Št. Lenart pri sedmih studencih**, 10.00 Uhr
Maria Rain / Žihpolje, 10.00 Uhr
Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG
Grafenstein, 9.30 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ

Sonntag, 26. **Gurk**, 8.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
Gurk, 10.30 Uhr

JUNI

Samstag, 1. **Wieting**, 10.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ

Sonntag, 2. **Döbriach**, 10.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER

Samstag, 8. **Klagenfurt-Dom**, 10.00 Uhr
Dompfarrer Dr. ALLMAIER
St. Georgen im Lavanttal, 10.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
Klagenfurt-St. Modestus, 10.00 Uhr
Generalvikar Dr. SEDLMAIER
St. Marein, 10.00 Uhr
Viktring, 10.00 Uhr

Sonntag, 9. **Arnoldstein**, 10.00 Uhr

Samstag, 15. **St. Peter im Katschtal**, 10.00 Uhr
Generalvikar Dr. SEDLMAIER
Prebl, 10.00 Uhr
Windisch Bleiberg / Slovenji Plaiberg, 16.00 Uhr

Sonntag, 23. **Villach-St. Martin**, 10.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
Rubland, 10.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER

Samstag, 29. **Eisenkappel / Železna Kapla**, 10.00 Uhr

Sonntag, 30. **St. Andraž im Lavanttal**, 10.00 Uhr
Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG

JULI

Samstag, 6. **St. Georgen am Längsee**, 8.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ
St. Georgen am Längsee, 10.30 Uhr

Samstag, 13. **Zweinitz**, 10.00 Uhr

AUGUST

Samstag, 31. **St. Martin am Krappfeld**, 10.00 Uhr
Stiftspfarrer Msgr. Mag. KALIDZ

SEPTEMBER

Samstag, 7. **St. Georgen am Weinberg**, 10.00 Uhr
Ordinariatskanzler Dr. IBOUNIG
Steinfeld-Radlach, 10.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER

Samstag, 14. **Obermühlbach**, 9.30 Uhr
Dompfarrer Dr. ALLMAIER

Samstag, 28. **Karnburg**, 10.00 Uhr
Dechant MMag. BURGSTALLER
Klagenfurt-St. Ruprecht, 10.00 Uhr
Dompropst Msgr. Dr. GUGGENBERGER

OKTOBER

Samstag, 5. **St. Nikolai bei Feldkirchen**, 10.00 Uhr

Samstag, 12. **Rattendorf**, 10.00 Uhr

In den zweisprachig angeführten Pfarren wird der Firmungsgottesdienst zweisprachig gefeiert.

Anmeldung: Der Firmling kann sich ab sofort auf der diözesanen Internetseite www.kath-kirche-kaernten.at/firmanmeldung zu einem der Firmtermine anmelden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über dieses Online-Formular. Eine schriftliche Kontaktaufnahme mit der ausgewählten Firmpfarre ist nicht mehr notwendig.

Als Voraussetzung für den Empfang des Firm sakramentes ist die **Firmkarte** (= Zeugnis über die Teilnahme an der Firmvorbereitung) zur Firmung **mitzubringen**. Die **Firmpaten** müssen katholisch, mindestens 16 Jahre alt, selbst gefirmt sein und ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Amt entspricht. **Vater und Mutter können nicht Pate sein**. Die Firmkandidaten/innen bedürfen aber nicht eines Paten, um das Firm sakrament zu empfangen. Firmpate und Firmling sollten zumindest 15 Minuten vor Beginn der Feier am Firmort sein. Firmabzeichen sind nicht erforderlich.

Stand: 10. Jänner 2024

3. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 92

Das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 92 wird diesem Kirchlichen Verordnungsblatt beigelegt.

4. Bischöfliche Auszeichnungen 2024

Die Bischöflichen Auszeichnungen Modestus Medaille und Cäcilien-Medaille für verdiente Laienmitarbeiter in den Pfarren werden am Freitag, 25. Oktober 2024 in der Bischöflichen Residenz vergeben. Auskünfte über sie verschiedenen Auszeichnungen und deren

Kategorien erteilen Ordinariatskanzler Dr. Jakob Iboung und Frau Ingeborg Reinisch (0463/57770-1031). Ansuchen sind schriftlich und mit Unterschrift des Pfarrvorstehers bei ingeborg.reinisch@kath-kirche-kaernten.at bis 30. September d.J. einzureichen.

5. Pastorkonferenz 2024

24. Jänner 2024

Bildungshaus Sodalitas in Tainach/Tinje

Am 24. Jänner 2024 tagten die Dechanten und Dechantstellvertreter als Pastorkonferenz im Beisein von Diözesanbischof Dr. Josef Marketz im Bildungshaus Sodalitas.

1. Impulsreferate: Priester sein in einer synodalen Kirche

Dechant Burgstaller referiert Ergebnisse der KMU 2022 (= Kirchen Mitglieder Umfrage) der evangelischen Kirche Deutschlands an der auch Katholiken teilgenommen haben. Allgemeine Trends zeigen eine Zunahme an Säkularisierung und damit einhergehend eine Vergleichsgültigung der Religion gegenüber. Zudem lässt sich kein direkter Zusammenhang der Qualität pastoraler Arbeit mit dem Abnehmen der Kirchenbindung feststellen. Kirche ist für Menschen nur mehr punktuell von Bedeutung und zwar im Zuge der Kindererziehung (Erstkommunion, Firmung) und bei Lebensumbrüchen. Um Kirchenbindung der Kirchenfernen zu stärken, wird ein profiliertes Engagement der Kirche in den Bereichen Migration und Ökologie erwartet.

Im Blick auf die gesellschaftlichen Umbrüche und Polarisierungen der Gegenwart erinnert Dompfarrer Allmaier daran, dass Kirche nicht

den Weg der Uniformität verfolgt, sondern eine oft spannungsvolle Vielfalt gelebt hat. In diese theologische Grundgegebenheit kann sich Synodalität als ein Vorgang der Dekonstruktion von in den letzten Jahrhunderten gewachsenen theologischen Strukturen erweisen. So lässt sich die Gegenüberstellung einer „ecclesia docens“ und einer „ecclesia discens“ in einem synodalen Vorgang nicht aufrechterhalten. Vielmehr vermag Synodalität die kenotische Dimension von Kirche, die sich unter anderem in Phil 2 ausdrückt, neu sichtbar zu machen. Es geht dann nicht mehr um die Frage „Wer bin ich?“, sondern um die Frage „Wie kann ich für dich da sein?“

2. Aktueller Stand der synodalen Kirchenentwicklung

Dr. Kapeller stellt den aktuellen Stand der synodalen Kirchenentwicklung vor. In den letzten Monaten wurden von einer Arbeitsgruppe aus der Grundorientierung sieben pastoralstrategische Ziele entwickelt. Diese richten sich an Priester, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und erheben den Anspruch, ein zentraler Hebel für die Umsetzung der Grundorientierung zu sein. Diese

6

sieben Ziele orientieren sich an den vier Grundaufträgen Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia. Zudem legen sie Gewicht auf qualifizierte Mitarbeiter/innen und eine entsprechende interne und vor allem auch externe Kommunikation. Damit sich dies alles gut umsetzen lässt, braucht es daraufhin abgestimmte Strukturen.

3. Statement des Diözesanbischofs

In seinem Statement bezieht sich Diözesanbischof Dr. Josef Marketz auf den Synthese-Bericht der ersten Sitzung der Bischofssynode „Auf dem Weg zu einer synodalen Kirche in der Sendung“. Dieser Text wird nun in den einzelnen Ortskirchen besprochen, damit diese Überlegungen dann wieder in den Gesamtprozess einfließen können. Bislang wurden bei Bischofssynoden nur Bischöfe befragt, und selbst die Beratungen auf der Synode sind nur teilweise in das abschließende Lehrschreiben der Päpste eingeflossen. Bei dieser Bischofssynode ist dies grundlegend anders. Der Papst befragt gleich mehrfach das Volk Gottes und sorgt dafür, dass die Eingaben unzensuriert nach Rom kommen und in die Texte aufgenommen werden. Die Inhalte des Synthese-Berichts wurden im Vorfeld mit der Methode des „Gesprächs im Heiligen Geist“ intensiv beraten und Absatz für Absatz abgestimmt. Die Zustimmung war auch deshalb so hoch, weil vorab aufmerksam zugehört und gemeinsam um zentrale Themen gerungen wurde. Dabei wurden Divergenzen nicht ausgespart, sondern sichtbar gemacht. Bischof Marketz ersucht die Teilnehmer der Pastorkonferenz den Abschnitt 11 dieses Berichtes „Diakone und Priester in einer synodalen Kirche“ mit der Methode „Gespräch im Heiligen Geist“ zu besprechen. Die Ergebnisse werden in den Bericht der Österreichischen Bischofskonferenz einfließen.

4. Immobilien

DI Ruprecht Obernosterer referiert, dass die Mittel der Bauabteilung begrenzt sind und es hier strikt eine neue Herangehensweise an Projekte braucht. Zunächst ist zu klären, wo eine Erneuerungsmaßnahme und wo eine Reparatur sinnvoll ist. Wenn eine Maßnahme beschlossen wurde, braucht es zunächst entsprechende Angebote. Liegen diese vor, ist

eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen. Es braucht demnach einen transparenten Beschluss über die genauen Summen, die die Pfarre einbringt. Ein Baustart ist erst möglich, wenn diese Mittel auch faktisch vorhanden sind. Zudem müssen auch Abweichungen beschlossen werden und vorab finanziert werden. Ganz grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten zehn Jahre die insgesamt 500 Profangebäude nicht mehr alle erhalten werden können. Daher kommt es im Rahmen des Kirchenentwicklungsprozesses zu entsprechenden Fokussierungen.

5. St. Hemma-Stiftung

Mag.^a Elisabeth Mattitsch berichtet, dass es seit September 2023 die Hemma-Stiftung gibt. Vorgesehen ist, dass sukzessive alle Kindergärten in Trägerschaft der Pfarren in die Stiftung aufgenommen werden. Dies ist aufgrund des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes auch nötig. Denn durch eine gemeinsame Stiftung gibt es einen professionell agierenden und kompetent auftretenden kirchlichen Gesprächspartner für Verhandlungen mit den Gemeinden. Bislang wurden 13 Kindergärten in die Stiftung aufgenommen. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass für die Pfarren gute Verhandlungsergebnisse erzielt werden können.

6. Schulamt

Schulamtsleiter Dr. Peter Allmaier bietet einen Überblick über die Situation des Religionsunterrichts. Aktuell gibt es einen leichten Anstieg bei den Abmeldungen in der Primarstufe (von 1% auf 1,6%) und einen deutlichen Rückgang im höheren Schulbereich (von 15% auf 10%). Verantwortlich dafür ist, dass die Schüler/innen nun zwischen Religions- und Ethikunterricht wählen müssen. Dramatisch erweist sich die Altersstruktur der Religionslehrer/innen. Dreiviertel von ihnen sind älter als 50 Jahre. In etwa 10 Jahren werden sie in Pension sein. Dies ergibt einen Bedarf von ca. 150 neuen Lehrkräften. Dir. Allmaier ersucht die Dechanten und Mitglieder des Priesterrates junge Frauen und Männer gezielt anzusprechen, ob sie Religionslehrer/in werden möchten.

7. Seelsorgeamt

Menschen bleiben in der Kirche, so Dir.ⁱⁿ Elisabeth Schneider-Brandauer, wenn sie mit der Kirche regelmäßig in Kontakt sind. Die Dreikönigsaktion war diesbezüglich ein großer Erfolg. Dafür gilt allen Beteiligten ein großer Dank. In den Pfarren ist das sozial-caritative Engagement sehr wichtig. Dafür startet nun ein eigener Lehrgang für Besuchsdienste. Die Ansprechperson dafür ist Judith Höhndorf. Im Mai 2024 wird von Mag.

Klaus Einspieler wieder ein Kurs zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern durchgeführt. Am 9. März 2024 gibt es einen Studientag zur Kinderpastoral. Dir.ⁱⁿ Schneider-Brandauer möchte gerne in die Pfarren kommen und dort gemeinsam mit den Menschen Visionsbilder für ihre Gemeinde erarbeiten.

Für die Zusammenstellung
Dr. Michael Kapeller

6. Statut der St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk

Als Ordinarius der Diözese Gurk errichte ich mit Wirksamkeit vom 1.9.2023 gemäß cann. 114 ff CIC die

„St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk“

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung kommt der Stiftung gem. Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

STATUT

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „**St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk**“ und hat ihren Sitz in Klagenfurt.

§ 2 Aufgabe und Mittel der Stiftung

1. Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Diözese Gurk sowie der Caritas Kärnten,

sich auf der Grundlage des katholischen Glaubens an der Erziehung und Bildung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik zu beteiligen. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Fürsorge für Kinder und Jugend durch:

- a) die Förderung und qualitätsvolle Weiterentwicklung, Übernahme und Führung der pfarrlichen und kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Diözese Gurk sowie die Übernahme und Weiterentwicklung von sonstigen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, jeweils unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben;
 - b) die Sicherstellung optimaler Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen für jedes Kind, unabhängig von der sozio-ökonomischen Herkunft des Kindes;
 - c) die Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Ermöglichung einer geschlechtergerechten Gesellschaft.
Der Bischof von Gurk erlässt nach Anhörung des Aufsichtsrates als Protektor der Stiftung das Leitbild für die Tätigkeit der Stiftung.
2. Die Stiftung verfolgt daher ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 idgF, und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Die Stiftung wird diese Aufgaben mit folgenden ideellen und materiellen Mitteln erfüllen:

3.1. Ideelle Mittel:

- a) Übernahme und Führung von bestehenden oder neu zu gründenden Kindergärten / Kindertagesstätten / Kleinkindergruppen / Tagesbetreuungseinrichtungen / Horte / (inklusive) Ferienbetreuungsangebote u.ä. im Gebiet der Diözese Gurk;
- b) Förderung des in den vorgenannten Einrichtungen tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- c) die Entwicklungsbegleitung und Bildung von Kindern in qualitätsvoller, fachkompetenter (elementar)pädagogischer Weise auf Basis des christlichen Menschenbildes durch die individuelle Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung durch Akzeptanz ihrer Persönlichkeit, die Achtung ihrer Würde, ihrer Bedürfnisse und ihrer Rechte sowie der Förderung ihrer Begabungen, was Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf mit einschließt;
- d) aktive Teilnahme an der pfarrlichen Kinder- und Familienpastoral;
- e) die Kooperation mit Eltern und Erziehungsberechtigten im Sinne einer gleichberechtigten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, um Kinder in ihrer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und zu fördern;
- f) Schaffung und Führung sonstiger Werke für Kinder und Jugendliche;
- g) seelsorgliche Betreuung der Kinder, Eltern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen im Bereich der vorgenannten Einrichtungen, vorbehaltlich der kirchenrechtlichen pfarrlichen Zuständigkeiten;
- h) Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen;

- i) fachliche und inhaltliche Unterstützung anderer Erhalter kirchlicher Einrichtungen der Elementarpädagogik, insbesondere der nicht integrierten Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen;
- j) Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO);
- k) entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO), z.B. Beratungstätigkeiten für andere Kindergärtenbetreiber.

3.2. Materielle Mittel:

- a) Kostenbeiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten oder Dritten;
- b) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen;
- c) Erträge eigener Veranstaltungen- oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- d) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Erhalter von Einrichtungen der Elementarpädagogik;
- e) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie z.B. Kapitalerträge oder Erträge aus Bestandrechten;
- f) Betrieb der wirtschaftlichen Hilfsbetriebe.

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statuten-gemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

§ 3 Organe der Stiftung:

1. Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Protektor,
 - b) der/die Geschäftsführer*innen,
 - c) der Aufsichtsrat und
 - d) der Beirat.
2. Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit hat sich stets am Wohl der Kinder, den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und an den neuesten pädagogischen Erkenntnissen unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze zu orientieren.

§ 4 Der Protektor:

1. Der Protektor der Stiftung ist der Bischof von Gurk. Ihm kommt - unbeschadet des ihm als Ortsordinarius zustehenden Aufsichtsrechtes über alle Werke der katholischen Kirche - gemäß cann. 391 f. CIC die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
2. Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Aufsichtsrates zu informieren.
3. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 5 Der / Die Geschäftsführer*innen:

1. Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen, die auf Vorschlag des Aufsichtsrates auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Protektor ernannt werden. Bei Auswahl und Beauftragung der Geschäftsführer*innen ist darauf zu achten, dass neben der fachlichen Kompetenz für die pädagogische und wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch ein Grundverständnis für die religionspädagogischen und pastoralen Anliegen vorhanden ist.
2. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer*innen im Bestelungsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Geschäftsführer*innen regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung ist für die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
4. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:
 - a) Führung der Geschäfte der Stiftung; dies umfasst auch die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut oder Vertrag anderen Organen oder Rechtsträgern vorbehalten ist;
 - b) Vertretung der Stiftung nach außen;
 - c) Abschluss von Verträgen;
 - d) Kooperation mit den jeweils für die Standorte zuständigen pfarrlichen Organen;
 - e) Erstellung eines Haushaltsplans/Jahresbudgets einschließlich Personal-, Finanz- und Investitionsplanung;
 - f) Erstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes;
 - g) Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.
5. Der Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens ein Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vor Vorlage an den Aufsichtsrat durch einen Wirtschaftsprüfer*in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen und ist jeweils bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Auf-

10

sichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresabschluss den Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.

6. Die Geschäftsführung hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich in jedem Kalenderjahr, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Halbjahresberichte). Bei wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die Halbjahresberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
7. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Gebahrung der Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Wirtschaftsrat der Diözese Gurk.
8. Die Zeichnungsberechtigungen sind im Detail in der Geschäftsordnung festzulegen. Ist nur ein/eine Geschäftsführer*in bestellt, so ist, um dem 4-Augenprinzip Rechnung zu tragen, jedenfalls eine weitere, zeichnungsberechtigte Person vom Aufsichtsrat festzulegen.

§ 6 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrates einzuholen:

1. Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungs-

aufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;

2. Errichtung, Übernahme oder Aufgabe von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik;
3. Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
4. Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören, wie insbesondere:
 - a) Erwerb/Übernahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
 - b) Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften, auf die die Stiftung maßgeblichen Einfluss ausübt;
 - d) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art;
 - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten im Sinne der jeweils aktuell geltenden Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz;
 - f) Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen bzw. in den unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung;
5. Entscheidungen, die die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
7. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder eines Mitgliedes des Aufsichtsrates;

8. Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
9. alle sonstigen Handlungen, die durch Aufsichtsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden.

Die Genehmigungspflicht gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des can. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und des Vermögensverwaltungsrates, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der ccan. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

§ 7 Der Aufsichtsrat

Der im Sinne von can. 1280 CIC errichtete Aufsichtsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern.
2. Aufgrund ihrer Funktion (amtliche Mitglieder) gehören dem Aufsichtsrat an:
 - a) der Generalvikar,
 - b) der/die Finanzkammerdirektor*in,
 - c) der/die Caritas-Direktor*in,
 - d) der/die Caritas-Geschäftsführer*in und
 - e) der/die Leiter*in des Schulamtes der Diözese Gurk.

Drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates kann der Bischof von Gurk auf Vorschlag des Beirats (vgl. § 10) ernennen.

3. Die Funktionsdauer wird jeweils mit Dekret auf die Dauer von maximal 5 Jahren festgelegt.
Jedes ernannte Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den/die Vorsitzenden zurücklegen. Diese Zurücklegung ist nicht annahmbedürftig, muss jedoch schriftlich durch den/die Vorsitzenden bestätigt werden. Dieser/diese hat auch dem Bischof von Gurk davon umgehend zu berichten.
4. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitglie-

dern des Aufsichtsrates (fünf) unterschritten wird, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu ernennen.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Bücher/Kassenbestände und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
 - a) Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Aufsichtsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
 - b) Mitwirkung bei Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer*innen der Stiftung;
 - c) Abschluss, Abänderung oder Auflösung des Vertrages mit den Geschäftsführern*innen;
 - d) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
 - f) Genehmigung des Lageberichtes und des geprüften Jahresabschlusses der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
 - g) Entlastung der Geschäftsführer*innen;
 - h) Genehmigung einer Dienst- und Besoldungsordnung für die Stiftung sowie des Personal- und Stellenplanes, der von den Geschäftsführern für den ge-

12

samten Bereich der Stiftung vorzulegen ist;

- i) Bestellung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin;
- j) Entscheidung über die dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 6. dieses Statuts.

§ 9 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Generalvikar der Diözese Gurk, stellvertretender Vorsitzender ist der/die jeweilige Direktor*in der Caritas Kärnten.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen allfälligen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
3. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist gegeben, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom/von der Stellvertreter*in mindestens zweimal jährlich einberufen.
5. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
6. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können vom/von der Vorsitzenden die Geschäftsführung oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.

7. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. In diesem Fall wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Mitglieder des Aufsichtsrates berechnet.
8. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Bischof von Gurk, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinen Stellvertretern*innen vorgenommen.
10. Der Aufsichtsrat ist dem Bischof von Gurk verantwortlich und hat ihn sowie den Wirtschaftsrat der Diözese Gurk zumindest 2 x im Jahr über die Stiftung zu informieren.
11. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und/oder Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die schriftlich abgefasst sind und die jeweiligen Handlungsräume benennen.
12. Die Organe der Stiftung üben ihr Amt ehrenamtlich bzw. im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit aus.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat wird im Wesentlichen bei strategischen Themen und Fragestellungen vor allem im Bereich der pfarrlichen Kinder- und Familienpastoral beratend tätig. Er wird über den Fortgang der Stiftungsgeschäfte informiert und hat das Recht, Anträge an den Aufsichtsrat zu stellen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die auf Vorschlag des Auf-

sichtsrates vom Protektor für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

3. Dem Beirat sollen der/die jeweilige Leiter*in des Seelsorgeamtes der Diözese Gurk, die pädagogische Fachinspektion und jeweils aus dem Kompetenzbereich der Geschäftsführer*innen Vertreter*innen der Pfarren und Leiter*innen der Betreuungseinrichtungen angehören.
4. Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung obliegt der Geschäftsführung. Die Arbeitsweise wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung, aus welchem Grund auch immer, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen der Diözese Gurk mit der zwingenden Auflage, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Elementarpädagogik zu verwenden, zu übergeben.

Msgr. Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

7. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2024

§ 1 Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbeitrages von € 59,00 mindestens jedoch € 130,50 für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bzw. € 33,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen. Bezieher von Einkommen bis zur Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG entrichten daher einen jährlichen Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 33,00.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmer-

vermietung beträgt € 3,00 pro Bett und Saison.

- c) Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarung einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gem. § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach lit a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.

14

- e) Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

§ 2 Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif VG)

Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei

einem Einheitswert bis € 18.200,00	7,5 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis € 36.400,00	7,0 v. Tausend
vom Mehrbetrag bis € 72.800,00	4,0 v. Tausend
vom Mehrbetrag wenigstens aber € 33,00.	2,5 v. Tausend

§ 3 Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs 2 (für Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und § 13 Abs 3 (für Kinder) KBO werden in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener- (Alleinerzieher-) absetzbetrages € 43,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Personen, solange ihnen nach § 13 Abs 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gem § 13 Abs 3 KBO beträgt für
- | | |
|------------------------|----------|
| 1 Kind | € 22,00 |
| 2 Kinder | € 44,00 |
| 3 Kinder | € 80,00 |
| für jedes weitere Kind | € 36,00. |

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen

sein oder auf den Kinderabsetzbetrag verzichten, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft in Abzug gebracht werden können.

§ 4 Der Kirchenbeitrag gem § 10 lit b KBO beträgt 10% der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 33,00.

§ 5 Die Beitragsgrundlage nach § 10 lit c KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte: € 17.000,00 für die pflichtige Person, € 8.500,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partnerin/Partner und je € 1.700,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

§ 6 Verfahrenskosten

- a) Sofern nicht der Rechtsanwaltstarif (RATG) anzuwenden ist, betragen die Verfahrenskosten gem § 24 Abs 2 KBO für jede Mahnung € 8,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage nicht innerhalb der Frist des § 16 KBO, sondern erst nach der gerichtlichen Streitanhängigkeit erbracht hat.

§ 7 Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

§ 8 Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

(Dieser Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Gurk wurde vom Bundeskanzleramt mit der Geschäftszahl 2023-0.894.495 zur Kenntnis genommen.)

8. Urlaubsvertretungen

Wir vertrauen darauf, dass es in Zukunft mehreren Priestern möglich sein wird, Priester aus anderen Diözesen für die Urlaubsvertretung zu gewinnen. Mit Wirksamkeit vom 1. April 2004 ist die finanzielle Abgeltung für Urlaubsvertretungen in unserer Diözese durch das Personalreferat neu geregelt worden. Folgende Sätze sind vorgesehen: Der vertretende Priester erhält von der Pfarre die Stipendien und Stolargebühren und zusätzlich von der Diözese pro Woche einen Vergütungsbeitrag von € 110,--. Darüber hinaus werden von der Diözese die Fahrtspesen zwischen den Pfarren, die auf dem Weg zum

Gottesdienst anfallen, rückerstattet. Nicht rückerstattet werden Fahrten innerhalb der Pfarre, in der der vertretende Priester wohnt. Für freie Station und Verpflegung sorgt die Pfarre, in der die Urlaubsvertretung erfolgt. Wenn die Pfarre die Verpflegung nicht übernehmen kann, dann muss sie einen Verpflegungssatz von € 10,-- pro Tag leisten. Die gesamten Kosten werden von der Pfarre an den aus helfenden Priester ausbezahlt und die Diözese refundiert ihren Anteil an die Pfarre (€ 110,-- plus Fahrtspesen) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

8. Besoldungsordnung für die Kirchenmusiker – Änderung

Mit 1. Jänner 2024 gelten folgende Stundensätze für die Besoldung von Kirchenmusikern:

A) Hochschule, 2. Diplom, Master € 32,99

B) Hochschule, 1. Diplom, Bachelor,

Konservatorium € 28,17

C) Diözesane Orgelprüfung,
Kirchenmusik C-Prüfung € 24,48

D) ohne Prüfungsnachweis € 15,68

9. Priesterjubilare 2024

1959 (65):

Kons. Rat Mag. Walter **Leitgeb**, Pfarrer i. R. (14.03);

Geistl. Rat Johann **Auer**, Vikar, Lölling, St. Johann am Pressen, Maria Waitschach, St. Martin am Silberberg und Hüttenberg . (05.07.);

Geistl. Rat Simon **Kadras**, Pfarrer i. R. (05.07.);

1964 (60):

P. Anton **Rozmaric SDB**, Kaplan, St. Veit im Jauntal (29.06.);

Geistl. Rat Hugo **Schneider**, Pfarrer i. R. (04.07.);

Geistl. Rat Johann **Fercher**, Pfarrer i. R. (05.07.);

Geistl. Rat Georg **Pichorner**, Pfarrer i. R. (05.07.);

Kons. Rat Franz **Weißeisen**, Pfarrer i. R. (05.07.);

1969 (55):

Kons. Rat Johann **Koschat**, Stadtpfarrer, Viktring-Stein (29.06.);

16

1974 (50):

Msgr. Mag. Ivan **Olip**, Dechant, Dekanat Bleiburg, Stadtpfarrer, Bleiburg, Provisor, Rinkenberg (29.06.);

Kons. Rat Anton **Opetnik**, Dechant, Dekanat Tainach, Pfarrer, Grafenstein, Provisor, St. Peter bei Grafenstein und Poggersdorf, . (29.06.);

1979 (45):

P. Mag. Jože **Andolšek SDB**, (25.03.);

1984 (40):

Mag. Peter **Olip**, Dechantstellvertreter, Dekanat Villach-Land, Provisor, St. Leonhard bei Siebenbrunn und Fürnitz (29.06.);

Kons. Rat DI Mag. Johann **Rossmann**, Propstpfarrer, Straßburg, Provisor, St. Georgen unter Straßburg, Lieding und Kraßnitz (29.06.);

1999 (25):

Geistl. Rat Mag. Gregor **Dera**, Provisor, Stall und Rangersdorf (22.05.);

Noah Mawaggali **Mateega**, Provisor, Heiligenblut und Sagritz (14.08.);

2009 (15):

Kons. Rat P. Silvio M. **Bachorik OSM**, Provisor, Maria Luggau und St. Lorenzen im Lesachtal (01.06.);

10. Nekrologium 2023

Kons. Rat Josef **Dallinger**, Pfarrer i. R., verstorben am 1. Februar 2023 im 92. Lebens- und 61. Priesterjahr;

Kons. Rat OStR. Mag. Josef **Leyrer**, Pfarrer i. R., verstorben am 14. April 2023 im 86. Lebens- und 57. Priesterjahr;

Geistl. Rat Josef **Suntinger**, Pfarrer von St. Urban bei Feldkirchen, verstorben am 31. Juli 2023 im 82. Lebens- und 64. Priesterjahr;

OStR. Prof. Dr. Ludwig **Trojan**, ständiger Diakon von Klagenfurt-St. Josef-Siebenhügel, verstorben am 11. April 2023 im 71. Lebensjahr und 36. Jahr seines Diakonats;

Mag. Karol **Tyrcha**, Pfarrer i. R., verstorben am 11. April 2023 im 43. Lebens- und 13. Priesterjahr;

11. Priesterweihe

Mag. Michael **Rossian** aus der Pfarre Ratendorf wird am 23. Juni 2024 um 15.00 Uhr in der Domkirche Klagenfurt zum Priester geweiht.

Alle Gläubigen, besonders die Mitbrüder im Priesteramt und die Diakone sind dazu herzlich eingeladen.

12. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Diözesanbischof hat

ernannt/bestellt

zum **Dechant:**

Kons. Rat Zoltán **Papp**, Stadtpfarrer, Völkermarkt, Pfarrmoderator, Diex, Grafenbach und Greutschach, Provisor, Haimburg, St. Georgen am Weinberg, St. Margarethen ob Töllerberg und St. Stefan bei Niedertrixen, für das Dekanat Völkermarkt (1. Februar 2024);
zum **Dechantstellvertreter:**

Ramesh **Jyothi**, Provisor, Penk, Kolbnitz und Mühlendorf, für das Dekanat Obervellach (15. Januar 2024);

zum **Administrator:**

MMag. Herbert **Burgstaller**, Dechant, Dekanat Villach-Stadt, Stadtpfarrer, Villach-St. Martin, Pfarrmoderator, Villach-St. Josef, Provisor, Heiligengeist bei Villach, für das Dekanat Obervellach (26. Dezember 2023);

Kons. Rat Mag. Slavko **Thaler**, Dechantstellvertreter, Dekanat Eberndorf, Provisor, St. Michael ob Bleiburg, für das Dekanat Eberndorf (1. Januar 2024);

zum **Provisor:**

Arthur Godrick **Kaweesa**, bisher Vikar von Flattach, Obervellach, Mallnitz und Teuchl, für die Pfarren Flattach, Mallnitz und Teuchl (1. April 2024);

Babu **Yelisela**, bisher Kaplan von Winklern und Mörtschach, für die Pfarren Winklern und Mörtschach (1. April 2024);

zum **Aushilfsseelsorger in der Diözese Gurk:**

Geistl. Rat P. Vijaya **Madanu MF** (1. Januar 2024);

zum **Referenten des Missionsreferats der Diözese Gurk:**

Prof. P. Mag. Johannes **Rosenzopf SDB**, Provisor, St. Veit im Jauntal (1. Mai 2024);

die **Mitglieder der Frauenkommission der Diözese Gurk:**

Kernteam:

Mag.^a Anna-Maria **Kapeller**

Mag.^a Gisela **Baumann**

Mag.^a Ulrike **Guggenberger**

Mag.^a Katja **Salzer**, MA

Julia **Skriner**, BA

Monika **Tuscher**

Christina **Hardt-Stremayer**

Dr.ⁱⁿ Maria **Schmidt-Leitner**

Sprecherinnen:

Dr.ⁱⁿ Maria **Schmidt-Leitner**

Monika **Tuscher**

(1. Januar 2024);

zum **Mitglied der Diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat:**

Mag. Alexandra **Gfreiner**

Ing. Michael Alois **Wedenig**

Martina **Wirnsberger**

(19. Januar 2024);

zum **Diakon:**

Mag. Gerhard **Gfreiner**, bisher Diakon von Villach-St. Nikolai, für die Pfarre Villach-St. Leonhard (1. April 2024);

bestätigt

das **Vorstandsmitglied des Kärntner Caritasverbandes:**

Gerhard **Salzer**, Finanzkammerdirektor, als Vorstandsmitglied und Kassier (19. Dezember 2023);

den **Vorstand der ARGE der ständigen Diakone:**

Vorsitzender:

OStR. Prof. Mag. Anton **Schönhart**

1. Stellvertreter

Ing. Michael Alois **Wedenig**

2. Stellvertreter

Jakob Marinus **Mokoru**, BEd

Vertreterinnen der Frauen:

Mag.^a Alexandra **Gfreiner**

18

Martina **Wirnsberger**

Kassier:

Dr. Norbert **Wohlgemuth**

(25. Januar 2024);

die **Änderung im Vorstand des „Caritas-Instituts: Kinder und Jugend“:**

Obmann:

Mag. Ernst Josef **Sandriesser**

Obmannstellvertreter:

DI Herwig **Wetzlinger**

Vereinskassier:

Gerhard **Salzer**

Vereinsmitglieder:

Dr. Engelbert **Guggenberger**

Mag. Wolfgang **Kofler**

Ulrike **Milachowski**

(31. Januar 2024);

die **Änderung im Vorstand des „Caritas-Instituts für Betreuung und Pflege“:**

Obmann:

Mag. Ernst Josef **Sandriesser**

Obmannstellvertreter:

DI Herwig **Wetzlinger**

Vereinskassier:

Gerhard **Salzer**

Vereinsmitglieder:

Dr. Engelbert **Guggenberger**

Mag. Wolfgang **Kofler**

Ulrike **Milachowski**

(31. Januar 2024);

die **Änderung im Vorstand des „Caritas-Instituts: Kinder und Jugend“:**

Obmann:

Mag. Ernst Josef **Sandriesser**

Obmannstellvertreter:

DI Herwig **Wetzlinger**

Vereinskassier:

Gerhard **Salzer**

Vereinsmitglieder:

Dr. Engelbert **Guggenberger**

Mag. Wolfgang **Kofler**

Ulrike **Milachowski**

(31. Januar 2024);

die **Änderung im Vorstand des „Caritas-Instituts: Team Lebensgestaltung“:**

Obmann:

Mag. Ernst Josef **Sandriesser**

Obmannstellvertreter:

DI Herwig **Wetzlinger**

Vereinskassier:

Gerhard **Salzer**

Vereinsmitglieder:

Dr. Engelbert **Guggenberger**

Mag. Wolfgang **Kofler**

Ulrike **Milachowski**

(31. Januar 2024);

entlastet:

MMag. Herbert **Burgstaller**, Dechant, Dekanat Villach-Stadt; Stadtpfarrer, Villach-St. Martin, Pfarrmoderator, Villach-St. Josef, Provisor, Heiligengeist bei Villach, als Administrator des Dekanates Obervellach (31. März 2024);

Elisabeth **Fellner**, als Mitglied der Diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat (19. Januar 2024);

Benno **Karnel**, als Leiter des Referats für Beziehung, Ehe und Familie (14. März 2024); Josef **Kopeinig**, Rektor, Katholisches Bildungshaus der „Sodalitas“ Tainach, als Referent des Missionsreferats der Diözese Gurk (30. April 2024);

Ingrid **Muhrer**, als Mitglied der Diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat (19. Januar 2024);

Kons. Rat Mag. Arnulf Johannes **Pichler, MAS**, Dechant, Dekanat Obervellach, Pfarrer, Obervellach, als Provisor von Flattach, Mallnitz, Teuchl, Winklern und Mörschach (31. März 2024);

Mag. (FH) Werner **Simonitti, MEd**, als Mitglied der Diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat (19. Januar 2024);

ernannt/bestellt

zum **Pfarrökonom:**

Mag. Rudolf Michael **Maier**, für die Pfarre Obervellach (23. Dezember 2023);

Exkardiniert:

Mag. Krzysztof **Hinc** (wirksam zum Zeitpunkt der Inkardination in die Diözese St. Pölten);

Todesfall:

Dem Memento und Gebetsgedenken wird empfohlen:

RgR Johann Georg **Mack**, ständiger Diakon i. R., verstorben am 13. Januar 2024 im 82. Lebensjahr und 18. Jahr seines Diakonats;

Kons. Rat Christian **Moritz**, Pfarrer i. R., verstorben am 5. Januar 2024 im 90. Lebens- und 64. Priesterjahr;

Prälat P. Mag. Bruno **Rader OSB**, Emeritierter Abt, verstorben am 12. Januar 2024 im 85. Lebens- und 60. Priesterjahr;
R.I.P.

Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler

Geistl. Rat Dr. Johann Sedlmaier
Generalvikar